

Psychotherapeutische Praxis


An die  
Kassenärztliche Vereinigung


**BSNR:**

**Antrag auf Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt gemäß § 44 Abs. 2 SGB X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die Honorarbescheide Quartal I/2012 bis Quartal I/2015 und

**beantrage,**

den jeweiligen Honorarbescheid aufzuheben und diesen unter Berücksichtigung des „Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015, Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes mit Wirkung zum 01. Januar 2012“ erneut zu bescheiden.

**BEGRÜNDUNG:**

Das im jeweiligen Honorarbescheid festgesetzte Honorar widerspricht dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 22. September 2015 und verstößt gegen die kontinuierliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und den in den Entscheidungen des BSG vom 20.01.1999, 12.09.2001, 28.01.2004 und vor allem vom 28.05.2008 geprägten Grundsätzen zur angemessenen Vergütung von psychotherapeutischen Leistungen. Aufgrund dessen ist § 44 Abs. 2 SGB X anzuwenden.

Infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der Erweiterte Bewertungsausschuss nunmehr die Präambel zum Abschnitt 35.2. EBM sowie die Bewertung der Gebührenordnungspositionen im Abschnitt 35.2. EBM erweitert bzw. geändert. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Mit dieser rückwirkenden Geltung hat der Erweiterte Bewertungsausschuss konkludent zum Ausdruck gebracht, dass die Honorarbescheide ab dem Quartal I/2012 aufgrund unangemessener niedriger Vergütung von psychotherapeutischen Leistungen rechtswidrig sind. Die mit den Änderungen des Einheitlichen Bewertungsausschusses einhergehenden nachträglichen Vergütungen müssen daher zwingend auch dann erfolgen, wenn der jeweilige Honorarbescheid zwischenzeitlich bestandskräftig geworden ist. Die oben zitierten Urteile des Bundessozialgerichts beziehen sich alle auf Fälle vor dem Quartal I/2012. Die Honorarbescheide wurden damit nach Erlass der Urteile des Bundessozialgerichts verbeschieden, damit trotz Kenntnis der unangemessenen niedrigen Vergütung von psychotherapeutischen Leistungen. Die Rücknahme und Neubescheidung der bestandskräftig gewordenen Honorarbescheide ist deswegen aus Billigkeitsgesichtspunkten zwingend notwendig. Dies ist umso mehr angezeigt, da bekanntlich zu der Thematik der unangemessenen Vergütung bereits Musterverfahren anhängig sind. Insofern hätte jedenfalls eine entsprechende Informationspolitik und Aufklärung erfolgen müssen.

Nicht zuletzt ist zudem zu berücksichtigen, dass durch das Nichteinlegen zahlreicher Widersprüche der Aufwand für die Verwaltung erheblich minimiert wurde. Des Weiteren wären auch enorme Widerspruchsgebühren sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten nunmehr zurückzuerstatten, wenn jeder Betroffene in jedem Quartal Widerspruch bzw. Klage eingelegt hätte.

Das im jeweiligen Honorarbescheid festgesetzte Honorar ist daher unter Berücksichtigung des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses neu zu berechnen und zu erhöhen.

Ich bitte den Eingang des Antrags zu bestätigen und das Verfahren bis zum Abschluss entsprechender Musterverfahren ruhend zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen